

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 11 (1916)
Heft: 5: Bauernhaus und Bürgerhaus

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Heimatschutzes sei, ihn nicht intransigent werden zu lassen. Auf der andern Seite ist zuzugeben, dass die Ingenieure und Architekten am Anfang Bauten hergestellt haben, für die man sie mit Skorpionen züchtigen sollte; der bauliche Geschmack war in diesen Dingen lange Zeit schrecklich. Es hat nichts gegolten, als die gerade Linie.

Aber das hat sich geändert, und man trifft nun Transformatorenanlagen, die sich hübsch in das Heimatbild einpassen. Dass man sie nicht von Anfang an so erstellt hat, war ein Fehler, und das kam daher, dass damals niemand zum Rechten schaute. Das wollen wir nicht mehr dulden, da gehe ich mit dem Herrn Vorredner einig und die



GRIBI & CIE. Baugeschäft — Burgdorf

HOCH- U. TIEFBAUUNTERNEHMUNG
ARMIERTER BETON
HOLZ- UND SCHWELLENHANDLUNG
IMPRÄGNIERANSTALT
ZIMMEREI UND GERÜSTUNGEN

CHALETBAU

HETZERLIZENZ FÜR DEN KANTON BERN
MECHAN. BAU- UND KUNSTSCHREINEREI

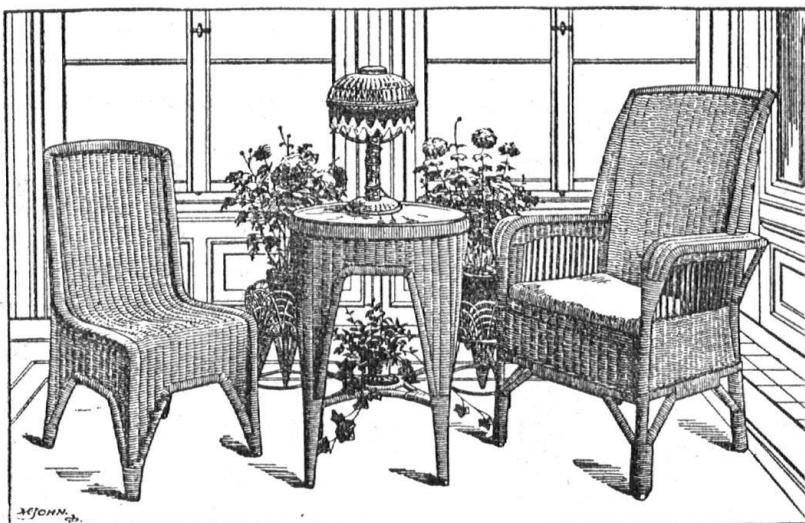
TELEGR.-ADRESSE: DAMPFSÄGE :-: TEL. 63
PRIVAT-TELEPHON 189

Rohrmöbelfabrik H. Frank

Telephon 3133

St. Gallen

Telephon 3133



**Anfertigung von Rohrmöbeln nach jeder Angabe und
Zeichnung. Kostenberechnungen nach Skizzen übernehme
ich kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit. Leistungs-
fähigste Firma der Ostschweiz :: Katalog zur Verfügung**

Kommission auch. Aber ich finde im Gegensatz zu ihm, die Fassung des Nationalrates sei der unsrigen vorzuziehen. Sie spricht auch von Naturschönheiten, was wir nicht getan haben; und sie will nicht intransigent sein. Wir können daher ruhig dem Nationalrat zustimmen. Mit dem, was Herr von Montenach wünscht, bin ich, wie gesagt, ja einverstanden.

Bundesrat *Calonder*: Der Art. 14a der Vorlage beruht, wie Sie gehört haben, auf dem ganz gleichen grundsätzlichen Standpunkt wie derjenige, den Herr Ständerat von Montenach eingenommen hat. Grundsätzlich gehen also die Meinungen nicht auseinander. Allerdings hat Herr von Montenach Anstoss genommen an dem Zwischensatz, der auf das überwiegende allgemeine Interesse abstellt. Er meint, man sollte die Naturschönheiten überall und

um jeden Preis schützen, auch wenn ein besonderes Interesse nicht nachweisbar ist. Ich glaube, das ist mehr ein theoretischer Streit. Wo wirklich bemerkenswerte Naturschönheiten vorhanden sind, da werden sie für eine ganze Gegend eine grosse Summe von moralischen und unter Umständen wirtschaftlichen Interessen darstellen. Da wird man eben dazu kommen, diese Naturschönheiten zu schützen, indem man Werke, welche sie beeinträchtigen könnten, verhindert. Ich glaube also, grundsätzlich liegt da kein wesentlicher Unterschied vor zwischen dem Art. 14a der Vorlage und den Ausführungen, die Herr von Montenach in so beredter Weise vorgetragen hat. Es kommt ja auch nicht alles und, ich möchte sagen, nicht das meiste, auf diese Gesetzesvorschrift an. Was ich namentlich begrüsse, das ist die Strömung im

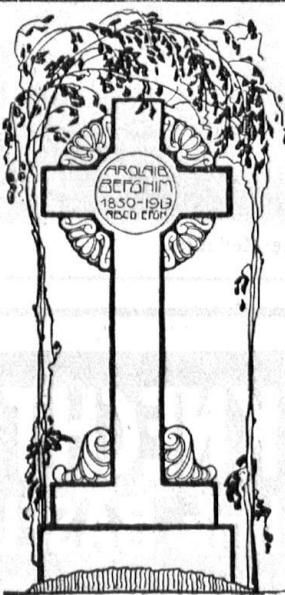
Erlach am Bielersee,

altes Städtchen und Schloss am Abhange des Jolimont. Bahnfreies Kleinod des Mittellandes und Juragebietes, landschaftlich und geschichtlich interessant. Angenehmster Frühlings-, Sommer- und Herbstaufenthalt für Freunde unverkünstelter Naturschönheit und altertümlicher, gemütlicher Kleinstadtidylle. Wundervoller Wald bequem zugänglich. Seestrand in malerischer Ursprünglichkeit. Reizende Spazierwege, zahlreiche Denkmäler der Ur- und Vorzeit in der Nähe. Ein Paradies der Ruhe und des Friedens! — (Vgl. Heimatschutz, Januarheft 1916.)

Verkehrs- und Verschönerungsverein Erlach.

Einbanddecken

für die Zeitschrift „Heimatschutz“ liefert zum Preise von Fr. 1.40 die Buchdruckerei Benteli A.-G., Bümpliz.

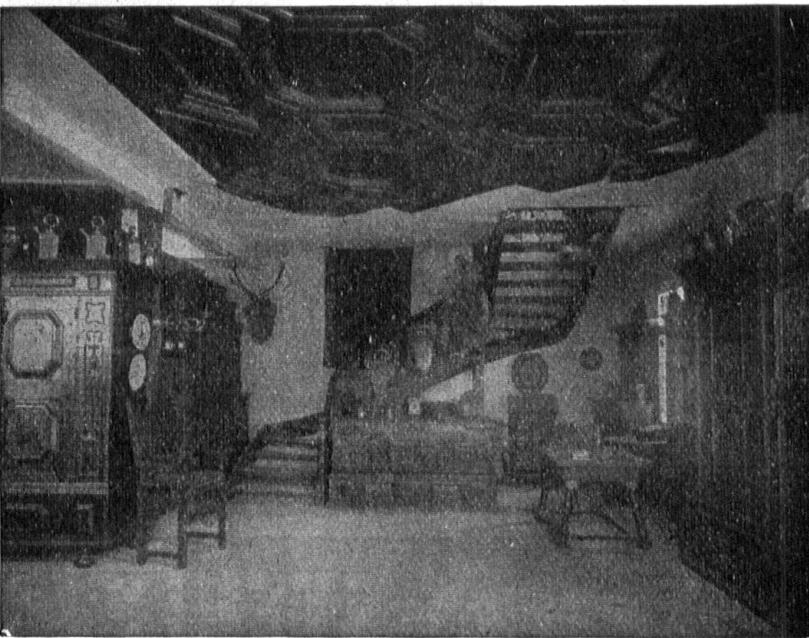


Werkstätten für Friedhofskunst

A. Schupisser

Zürich 8 Dufourstr. 45

GOLDENE MEDAILLE
Paris 1889 Bern 1914



Dr. Erwin Rothenhäuser
Mels bei Sargans

Antiquitäten und Kunstsachen

Spezialität: Möbel